

RS UVS Niederösterreich 1996/03/18 Senat-MD-95-450

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1996

Rechtssatz

Entschließt sich ein Fahrzeuglenker zum Überholen, ohne die Gewißheit zu haben, daß die gesamte, für das Überholen der Kolonne erforderliche Wegstrecke nicht auf einer durch das Vorschriftenzeichen "Überholen verboten" gekennzeichneten Straßenstrecke liegt, so nimmt er die Möglichkeit des Überholens trotz bestehenden Überholverbotes in Kauf und handelt bedingt vorsätzlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at